

Die Approbitionierung im Kriege.**Anmeldung des Kohlenbedarfes.**

Ueber Auftrag des Ministeriums für öffentliche Arbeiten haben zur Ermittlung des Gesamtbedarfes an Kohle und Koks in Wien die Inhaber von Hotels, Gasthöfen, Gastwirtschaften, Kaffeehäusern, Fleischelcherien und der nicht fabrikmäßigen Bäckereien, die Kostgeber und Waschanstalten ihren unumgänglich notwendigen Monatsbedarf an Kohle und Koks sowie ihren am 30. Juni 1917 vorhandenen Vorrat bis längstens 2. Juli 1917 an ihre Genossenschaften schriftlich bekanntzugeben. Die gleichen Anzeigen haben Dampfmühlen und Großbäckereien an das Bezirkswirtschaftsamt Wien, Stelle 5 (Neues Rathaus), und Kriegsküchen, gleichgültig, ob sie bereits behördlich genehmigt sind oder nicht, bis 2. Juli an das Kriegsküchenkommissariat (Neues Rathaus) schriftlich zu erstatten. Die Eigentümer und Verwalter von Wohngebäuden mit Zentralheizung haben ihren Jahresbedarf an Kohle und Koks und den am 30. Juni 1917 vorhandenen Vorrat ebenfalls bis längstens 2. Juli 1917 dem Bezirkswirtschaftsamt Wien, Stelle 5, im schriftlichen Wege bekanntzugeben. Die Angaben müssen der Wahrheit entsprechen und sind über Verlangen durch Vorlage der Rechnungen über den Kohlenbezug in den früheren Jahren zu belegen.